

Nummer 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung

Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn

- a) die Vollstreckung der ausländischen Sanktionen abgeschlossen ist,
- b) die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft entflohen ist,
- c) sonstige für die Vollstreckung maßgebliche Umstände (z.B. bedingte Entlassung, Unterbrechung der Vollstreckung) eingetreten sind,
- d) eine Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt werden kann oder
- e) eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nicht vollstreckt werden kann.